

Anfragen per Mail

01.12.2025

Einreicher

Herr Trebus – Gemeindevertreter

Betreff

Umsetzung der neuen EU-Vorgaben für De-minimis-Beihilfen ab 2026

Fragen an den Bürgermeister

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Inkrafttreten der EU-Verordnung (EU) 2023/2831 zur Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen gelten ab dem 1. Januar 2026 neue verbindliche Anforderungen für die Gewährung öffentlicher Fördermittel an Dritte.

Gemäß Artikel 6 und 8 der Verordnung sind insbesondere folgende Pflichten umzusetzen:

- Einrichtung und Nutzung eines zentralen Beihilfenregisters durch die Förderstellen,
- verpflichtende elektronische Dokumentation und Meldung sämtlicher gewährter De-minimis-Beihilfen,
- Prüfung des Förderrahmens (max. 300.000 € in drei Steuerjahren),
- sowie Erhebung von Erklärungen der Begünstigten zur Einhaltung der Obergrenzen.

Die CDU-Fraktion bittet daher um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Satzungsrechtliche Umsetzung

- Welche kommunalen Satzungen, Förderrichtlinien oder Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Leistungen oder Zuschüsse (z. B. an Unternehmen, Vereine, soziale und kulturelle Träger) müssen angepasst oder neu erlassen werden, um die ab 2026 geltenden Anforderungen aus Art. 6–8 der Verordnung (EU) 2023/2831 rechtssicher umzusetzen



2. Verwaltungsinterne Prozesse

- Welche neuen Verfahren, Prüfprozesse oder IT-Systeme wurden in der Gemeindeverwaltung bereits eingeführt bzw. sind in Planung, um die gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Prüf- und Dokumentationspflichten für De-minimis-Förderungen fristgerecht bis zum 1. Januar 2026 umzusetzen?

3. Förderpraxis

- Wie wird in der aktuellen Förderpraxis der Gemeinde – insbesondere bei größeren Einzelförderungen im kulturellen und sportlichen Bereich sichergestellt, dass die Beihilfevorschriften, Zweckbindungsauflagen und Rückforderungsrechte im Sinne von § 44 BHO bzw. Art. 3, 6, 8 der EU-Verordnung eingehalten werden?

4. Risikoanalyse

- Gibt es eine interne Risikoabschätzung, ob die bisherige Förderpraxis (z. B. ohne Verwendungsnachweise oder ohne Einholung von De-minimis-Erklärungen) zu rechtlichen Beanstandungen, Rückforderungen oder beihilferechtlichen Verfahren führen kann?

Datum: 1. Dezember 2025



Antwort des Bürgermeisters

Datum: 15. Januar 2026

zur Anfrage

Das trifft für uns nicht zu. Art. 107 AEU-Vertrag (Vertrag über die Arbeitsweise der EU) regelt, dass staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Die Konsequenz ist dann, dass diese Beihilfen bei der Kommission anzumelden sind.

Solche Beihilfen haben wir nicht. "

